

Kommissionsbericht zur Revision des Einbürgerungsreglements 2019

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:	Schuhwerk Christine, FDP/XMV, Präsidentin Bachofen Daniel, SP/Grüne Heller Felix, SP/Grüne Lehner Christoph, CVP/EVP Mägert Andre, FDP/XMV Mistura Bill, SVP Straub Esther, CVP/EVP
Vertretung Stadtrat:	Diezi Dominik, Stadtpräsident
Gäste:	Wenk Peter, Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit Erat Ruth, Präsidentin Einbürgerungskommission
Protokoll:	Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

Die Kommission behandelte die Botschaft zur Revision des Einbürgerungsreglements 2019 an einer Sitzung. Sie dankt Stadtpräsident Dominik Diezi, Ruth Erat, Präsidentin der Einbürgerungskommission, und Peter Wenk für die Begleitung und die Beratungen sowie Nadja Holenstein für die Protokollführung.

2. Grundlagen:

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 11. Juni 2019 als Grundlage für ihre Beratungen. Weiter lagen der Kommission das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20. Juni 2019, die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) vom 17. Juni 2019 sowie das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 22. Mai 2018 vor. Überdies stand der Kommission der Verfahrensablauf, allgemeine Informationen zur Einbürgerung und das Einbürgerungsreglement der Stadt Frauenfeld vom 12. Dezember 2018 als Information zur Verfügung.

3. Allgemeines

Die Einbürgerungskommission in alter Besetzung hat mit Dominik Diezi als EBK-Präsident ein Reglement ausgearbeitet, das den ab 1. Januar 2018 gültigen Einbürgerungsreglementen von Bund und Kanton entspricht. Wir bedanken uns bei der ehemaligen Kommission (EBK) und bei der zuständigen Abteilung für die gute Ausarbeitung des Entwurfs für das neue Einbürgerungsreglement (EBR).

Der Verfahrensablauf hat sich grundlegend geändert. Gesuche werden neu beim Kanton eingereicht. Neu werden die Sprachkenntnisse vom Kanton geprüft. Auf Artikel, die bereits im übergeordneten Reglement geregelt sind, wird neu im Reglement hingewiesen.

4. Eintreten

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zeigte sich über die Einsetzung einer vorberatenden parlamentarischen Kommission überrascht. Insbesondere, da der Entwurf bereits durch

Mitglieder des Stadtparlaments vorbereitet wurde. Der Antrag des Büros ist jedoch an der Parlamentssitzung diskussionslos angenommen worden. Einzelne erachten aber ein 4-Augen-Prinzip in jedem Fall als wichtig. Bei anderen Reglementen hat das Parlament beanstandet, dass keine Kommission gebildet wurde. Zum Thema Einbürgerung erschien es dem Büro angemessen, eine Kommission zu bilden.

Da die Kommission in der ersten Lesung nur drei Artikel abgeändert hat, entschied diese, keine weitere Sitzung mehr einzuberufen und den Kommissionsbericht mit einem Zirkulationsbeschluss zu genehmigen.

Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

5. Detailberatung

Aus den Diskussionen und den entsprechenden Anträgen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der stadträtlichen Fassung:

In der Kommission wurde bei Art. 5 Abs. 3 ausführlich darüber diskutiert, ob Gesuchstellende in ihrem Gesuch die Beziehung zum Herkunftsland sowie persönliche Zukunftspläne schriftlich festzuhalten haben. Eine Kommissionsminderheit argumentierte, dass diese Forderungen über das übergeordnete Recht hinausgehen und ausserdem für die Beurteilung eines Gesuchs irrelevant sind. Die Kommissionsmehrheit erachtete aber diese Angaben als wichtig und wollte daran festhalten. Ein Antrag auf Streichung scheiterte genauso wie der Antrag, lediglich die Beziehung zum Herkunftsland zu streichen.

II. Gesuchsbehandlung

Art. 8 Schriftliche Prüfung

In Abs. 2 wird in der Aufzählung zum einfacheren Verständnis die Abkürzung Art. vor die 11 gestellt, damit es klar ist, dass es sich hier um einen Artikel und nicht um einen Absatz handelt.

² Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 und 4 sowie **Art. 11** gelten sinngemäss.

Art. 9 Persönliche Befragung

Eine Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass der Entscheid auf Verzicht auf eine persönliche Befragung aufgrund eines klar festgelegten Kriterienkatalogs zu fällen ist und damit nicht willkürlich entschieden wird. Die Einbürgerungskommission würde mit der Möglichkeit, auf eine Befragung zu verzichten arbeitsmässig entlastet. Das Verfahren wird so unbürokratischer und effizienter. Es sei müssig, bei offensichtlich sehr gut integrierten Menschen die Integration zu überprüfen.

Neu wird auf eine Befragung verzichtet, wenn sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind.

² Die Einbürgerungskommission kann auf eine persönliche Befragung verzichten:

- a) im Fall von § 8 Abs. 3 KBÜG;
- b) wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind;
- c) **wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung;**
- d) wenn die Gesuchstellenden die zumutbare Mitwirkung verweigert haben.

Art. 12 Sistierung

In Absatz 2 wird auf Antrag des Gesuchstellers ergänzt, damit klar ist, wer die Sistierung aufheben kann.

² Die Sistierung kann auf Antrag **des Gesuchstellers** aufgehoben werden

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, das Einbürgerungsreglement 2019 mit Einbezug der Änderungsanträge anzunehmen.

Christine Schuhwerk
Kommissionspräsidentin

Arbon, 9. Dezember

Beilage:

- Reglement in synoptischer Darstellung, vor der 1. Lesung, 3-spaltig